

Landratsamt Haßberge - Am Herrenhof 1 - 97437 Haßfurt

Stadt Ebern
Herrn 1. Bürgermeister
Jürgen Hennemann o. V. i. A.
Rittergasse 3
96106 Ebern

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht v.	22.12.2025
Fachbereich	32 – Bauamt
Dienstgebäude	97437 Haßfurt, Am Herrenhof 1, Ge- bäude A
Unsere Zeichen	32.1_20033/25
Sachbearbeitung	
Erreichbarkeit	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Datum	21.01.2026

Baurecht;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Vorbacher Seeleite Nord"

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 22.12.2025 wurde das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:

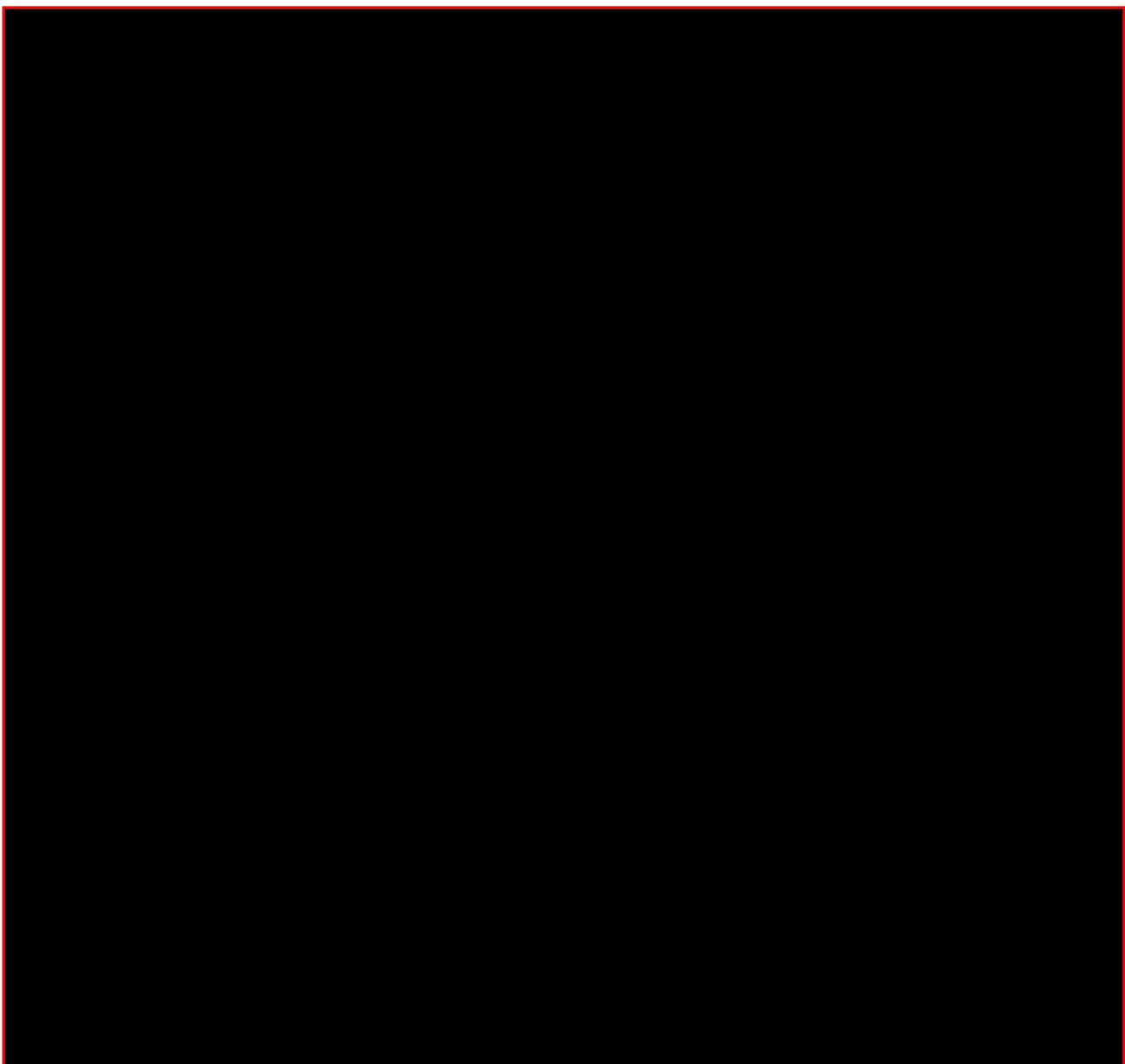


Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon 09521 27-0
Fax 09521 27-101
E-Mail post@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Bankverbindung:
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26
SWIFT/BIC: BYLADEM1KSW
Steuernummer: 249/114/50158





4. Naturschutz

Im Folgenden wird der überarbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorbacher Seeleite Nord“ vom 24.11.2025 hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange in der zweiten Beurteilungsrunde geprüft.

1. Schutzgebiete

Vgl. Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

2. Biotopschutz/Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Vgl. Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

3. Eingriff

Vgl. Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Ergänzend wird ausdrücklich auf die Einschlägigkeit des § 18 Abs.2 BNatSchG verwiesen, aufgrund dessen die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** gemäß § 14 ff. BNatSchG zum Ausgleich/und Ersatz der Flächenversiegelung entfällt.



Der baurechtliche Ausgleich zum Schutz von Natur und Landschaft nach § 1a BauGB wird üblicherweise mittels Anwendung des LfU-Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ als empfohlenes Werkzeug ermittelt. Der so ermittelte Ausgleichsbedarf zur Erhaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurde in der Begründung zum Bebauungsplan „Vorbacher Seeleite Nord“ Stand 24.11.2025 ausreichend dargestellt. Dem geplanten Ausgleich durch eine Hecken- und Obstbaumpflanzung im Osten des Plangebietes wird aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Hinweis:

Der Artenschutz nach § 44 BNatSchG und der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG sowie Art. 23 BayNatSchG ist jedoch in jedem Fall nicht abwägbar und bleibt von jeglichem andersrechtlichen Ausgleich/Ersatz unberührt.

4. Artenschutz

Die in der Stellungnahme vom 24.10.2025 aufgeführten Änderungsforderungen bzgl. des Artenschutzrechtes wurden wie gewünscht in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes eingearbeitet. Durch die Ergänzungen kann ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vermieden werden.

Ergebnis der naturschutzfachlichen Beurteilung:

Dem Bebauungsplan-Entwurf „Vorbacher Seeleite Nord“ mit Stand 24.11.2025 wird aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Brandt, Tel. 09521/27-345 zur Verfügung.

